

6u

24

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

CHICAGO, ILL.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

CHICAGO, ILL.

CHICAGO, ILL.

CHICAGO, ILL.

CHICAGO, ILL.

CHICAGO, ILL.

CHICAGO, ILL.

173. 1939.
Höhere Ausführung

Des in denen natürlichen und Reichs-Rechten

gegründeten

Eigenthums

Des

Königl. Schur-Hauses

Preussen und Brandenburg

auf die

Schlesische Herzogthümer

Bägerndorf, Siegnitz,

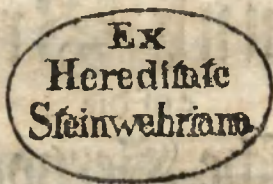
Brieg, Wohlau, &c.

und

zugehörige Herrschaften.



Wojew. Śl. Państw.	
O. T. ... ach	
Sygn.	3638





an hat die Gerechtsame des Königl. Chur-Hau-
ses Brandenburg durch eine vorläufige Deduction,
unter der Rubric:

Rechtsgegründetes Eigenthum auf die Her-
zogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff,
Liegnitz, Brieg, Wohlau &c.

aus denen Original-Documenten so deutlich der Welt vor Au-
gen gelegt, daß man versichert seyn kan, daß dieselbe auch
durch die subtilste Chicanne nicht in Zweifel gezogen, vielwe-
niger angefochten werden können.

Man hat uns besondere gezeigt, daß die Verträge de anno
1686. und 1694. (in deren ersterem der Chur-Fürst Frider-
rich Wilhelm auf diese 4 Herzogthümer renunciiret,) wie-
der die pacta familiae lauffen, und daß überdem, in specie der
Churfürst Friderich, zu dem letzteren durch ganz uner-
laubte Intrigues inducirt worden.

§. 2. Damit aber Seiner Königl. Majestät Gerechtsa-
me in ein noch größeres Licht gesetzt werden mögen, so hat man
nöthig erachtet, auch aus denen natürlichen und Reichs-Rech-

ten, so wohl das Eigenthum auf des Herzogthum Jägerndorff, als die Validität der Erb-Verbrüderung, und die nullität der renuntiation, noch weiter zu behaupten.

Caput I.

Des Königlichen Hauses Gerechtsame, das Herzogthum Jägerndorff betreffend.

§. 3.

Was nun anfänglich das Herzogthum Jägerndorff anbetrifft, so hat die Cron Böhmen die jura des Königlichen Chur-Hauses niemahls angefochten, sondern vielmehr geschehen lassen, daß der damahlige Chur-Fürst Joachim solches, nach Abgang des Jägerndorffischen Stammes, in possession genommen, sich huldigen lassen, und dasselbe seinem zweytem Sohn zu seinem Unterhalt eingeräumt hat: welcher auch solches Herzogthum ruhig besessen, und lange Zeit allda regieret, bis er endlich in die fatale Böhmishe Unruhe verwickelt, in die Acht erkläret, und sein Land confisciret worden. a)

§. 4. Nachdem nun der Herzog zu Jägerndorff und sein Stamm verstorben, einfolglich dieses Herzogthum denen Churfürsten von Brandenburg, als Agnatis welche an dem praetendirten crimine des Herzogs keine Schuld gehabt, angefallen. So haben Sie um die Restitution dieses Herzogthums zwar öfters angehalten, aber wegen præpotenz des Erz-Hauses Oesterreich nie darzu gelangen können.

§. 5. Welches desto unverantwortlicher ist, weil ja diese Agnati ihr Successions-Recht nicht von dem Herzog, sondern

von

a), vid, de Deduct. Cap. I.

von ihren Vorfahren, denen ersten Contrahenten, haben, welches ihnen durch des Herzogs Uebelthat nicht hat entzogen werden können.

§. 6. Es ist eine in der Natur gegründete Regul, daß niemand wegen eines andern Missethat gestrafft werden könne, weil die fauten personel seyn. Welches der bekannte Grotius b) mit soliden aus der Vernunft hergeleiteten rationibus, und aller Völker Beystimmung, ausgeführet, und in specie auf das crimen laesae Majestatis appliciret hat.

§. 7. Die Reichs-Gesetze declariren ausdrücklich, daß, wann jemand in die Acht erkläret wird, diese Acht NB. denen Lehn-Erben an ihrem Lehn, und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten, nicht schaden solle, c.)

und restringiren daher die confiscation der Güter NB. bloß auf des Aechters Leben.

§. 8. Es ist also ganz unverantwortlich, daß die Cron Böhmen dem Königlichen Chur-Hause, nach anno 1642. erfolgtem Abgang der proscribirten Familie, dieses Herzogthum vorenthalten, und sich bis auf diese Zeiten durch ihre Gewalt und præpotenz dabey conserviret hat: Dahero gedachtem Chur-Hause nicht zu verdencken, daß selbiges, da ihm Gott die Mittel und Gelegenheit an die Hand giebt, sein Recht zu vindiciren suchet.

b) Grot. de jur. Bell. & Pac. l. 2. C. 21. §. 12. seq.

c) Erklär. des Landfr. de anno 1522. tit. 22.

Caput II.

Von denen Gerechtsamen des Königlichen Chur-Hauses, auf die drey Schlesiſche Herzogthümer, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und andre Herrſchaften 2c. und von der Gültigkeit der darüber errichteten Erb-Verbrüderung.

§. 9.

San hat in der vorigen Deduction die iura des Königl. Chur-Hauses, auf diese drey Schlesiſche Herzogthümer 2c. aus der zwischen dem Chur-Fürsten zu Brandenburg Joachim, und dem Herzog zu Liegnitz 2c. Friderich, anno 1537. errichteten Erb-Verbrüderung zur Gnüge gezeiget; Es kommt also hauptsächlich darauf an, ob der Herzog befugt gewesen, dergleichen Erb-Verbrüderungen zu machen, und von seinem Land, en faveur das Chur-Haus Brandenburg, welches zugleich ein Vasall von der Cron-Böhmen war, zu disponiren.

§. 10. Nun kan hierüber kein vernünftiger Zweifel walten, wann man betrachtet (1.) daß diese Herzoge von ihrem ersten Ursprung her freye Fürsten gewesen, welche ihren Antheil Landes mit aller Hoheit proprio jure besessen, und NB. erblich inne gehabt haben: (2.) Daß diese freye Fürsten ihr eigen Land, mit der anklebenden Hoheit, aus freyem und ungezwungenem Willen der Cron-Böhmen zu Lehn offeriret, und sich alle von ihren Vorfahren erhaltene Rechte und Freyheiten vorbehalten, auch daher jederzeit nach ihrem Gefallen von ihren Herzogthümern disponiret haben; (3.) daß insbeson-

dere

dere die Herzogen zu Liegnitz bey der freywilligen Lehn^s-Oblatⁱon nicht allein in genere sich alle jura, sondern auch in specie *facultatem alienandi* sich vorbehalten, und daher ihre Herzogthümer der Cron^e Böhmen nicht anders als NB. zu rechtem Erb^e-Lehn offeriret haben; (4.) Daß die Könige von Böhmen diese Freyheit, nach Gefallen von denen Herzogthümern zu disponiren, und solche zu ver^eäußern, vielfältig agnosciret, auch *facultatem testandi* ver^estattet haben; und daß also (5.) diese Erb^e-Verbrüderung nach allen Göttlichen und Weltlichen Rechten gelten müsse. Welches nunmehr aus der Historie und aus denen natürlichen und Reichs^e-Rechten ausgeführet werden soll.

§. II. Alle Pohlische und Schlesische Scribenten kommen (1.) darinnen überein, daß, nachdem Pohlen und Schlesien lange Zeit unter einen Großfürsten gestanden, endlich zwischen denen beyden Brüdern, dem Uladislao II. und Boleslao IV. anno circiter 1141. ein Krieg entstanden, welcher vor den ältern Bruder dergestalt unglücklich ausgefallen, daß er das Reich räumen mußte, und im Exilio gestorben ist. Nach dessen Tod, haben sich dessen drey Söhne dergestalt mit dem Boleslao verglichen, daß dieser Pohlen behalten.

die drey Prinzen aber das Land Schlesien erblich, und mit aller *Souverainite* behalten solten. d)

Es haben die Böhmishe Könige diesen Statum derer Schlesischen Fürsten selber anerkannt, gestalten dann Uladislau

d) Lucæ Chron. pag. 68. 69. Schikfus Schles. Chron. L. 1. c. 18. & c. 19. Münster Fol. 1240. Henel, Silesiogr. c. 2. pag. 164. seq.

laus an. 1505. bey der Investitur der Schlesiſchen Fürſten, dieſen alle ihre Rechte und Freyheiten dergeltalt confirmirte,

Immaſſen der Schleiſiſchen Fürſten Vorfahren, ehe dann Sie an die Cron-Böhmen kommen, und als freye Fürſten des Reichs, geübt und gehalten haben. e)

Wann alſo (2.) dieſe Schleiſiſche Herzoge freye Fürſten geweſen, welche ihre Länder, nebst der daran klebenden Hoheit, erblich beſeſſen, f) ſo folget nothwendig, daß ſie mit Einwilligung ihrer Stände, davon nach Gefallen haben diſponiren können, weil Sie unter keiner Botmäßigkeit ſtunden, und alſo keines andern conſens nötig hatten: Welches dadurch auſſer allen Zweifel geſetzt wird, weil Sie ſich ja der Cron-Böhmen unterworffen, einſolglich ihr Land auf gewiſſe maſſe veräuſſert haben: Welches nicht hätte geſchehen können, wann ſie nicht freye Fürſten geweſen wären, und dieſe ihre Erb-Fürſtenthümer hätten veräuſſern können.

Dieſes iſt gewiß, daß die Schleiſiſche Herzoge, ſchon zu der Zeit, durch Erb-Verbrüderungen, auch mit denen Königen von Böhmen ſelbſt, über ihre Herzogthümer diſponirt haben; allemmaſſen Premislaus Ottocarus König von Böhmen mit dem Herzog Henrico IV. wegen der Graſſchaft Glaß und Herzogthum Breslau, ſich an. 1278. dergeltalt vereinigt hat. g)

§. 12. Es kommt alſo (3.) auf die Frage an, ob dieſe Herzoge, nachdem Sie ihre Herzogthümer (um nicht

e) Luca Chron. pag. 93.

f) Von der Hoheit der Schleiſiſchen Fürſten vid. Luca Chron. Fol. 1657.

g) Luca Chron. Fol. 1666. & 1297.

nicht unter die Pohlische Regierung zu fallen h) dem Böh-
mischen König Johanni guthwillig zu Lehn offeriret,
etwas an ihrer Hoheit, Erblichkeit, und insonderheit
an der alten Freyheit von ihren Herzogthümern
zu disponiren, und solche zu veräußern, 2c. verloh-
ren haben?

Nun ist wohl vernünftiger Weise nicht zu vermuthen,
daß freye Fürsten, welche ihre Herzogthümer mit aller Ho-
heit erblich besessen, sich ohne Noth (nachdemahlen sie sich
guthwillig und ohne Zwang der Cron Böhmen unter-
worfen) ihrer alten Rechten und Freyheiten begeben haben
soltten: das Gegentheil erhellet vielmehr aus denen formulis
subjectionis, vermöge deren diese Herzoge ihre eigene Län-
der nicht anders, als mit allen Rechten und Freyheiten,
welche sie von ihren Vorfahren gehabt, zu Lehn genom-
men haben; am meisten aber aus denen actibus superioritatis,
welche die Herzoge nach der Vereinigung mit Böhmen exerci-
ret haben, und die von dem gelehrten Lucae weitläufig ange-
führt worden: woben er in specie das *ius alienandi* durch An-
führung verschiedener Exempel bestätigt. i)

§. 13. Was nun (4) ins besondere die Herzoge zu
Liegnitz, Brieg und Wohlau 2c. anbetrifft, so ist ohnstreitig,
daß diese sich bloß unter gewisser condition der Cron Böhmen
B un-

h) Vid. Lucae Chron. pag. 481. c. 4. Henel. Silesiogr. c. 8. pag.
809. 810. 811. Schikfus Schles. Chron. L. I. c. 27. 28. & 29.
& l. 2. c. 1. pag. 2. Dugloss. Hist. Pol. l. 9. pag. 992.

i) Lucae chron. pag. 91. 92 & 97.

unterworfen haben: k) Dann in dem mit dem Herzog Bogislav anno 1329. errichteten Vertrag, bekennet der Böhmisches König Johannes

Daß er ihm 2c. sein eigen Land, das Er ihm mit Willen und ungezwungen aufgegeben, verliehen habe, zu einem rechten Erb-Lehn-Liegniß, Briege 2c. mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als sie von alters und ihren Eltern an Ihn gekommen.

Er verspricht und gelobet zugleich denselben zu lassen, und zu behalten,

bey allen seinen Rechten, und bey aller Freyheit, in welcher Weise das an Ihn kommen, und bracht, ist von seinen Vorfahren. l)

§. 14. Hieraus erhellet nun (5) offenbahr, daß die Könige von Böhmen kein Recht auf diese Herzogthümer erhalten, als mit Vorbehalt aller Rechten und Freyheiten, welche von ihren Vorfahren auf Sie verfallen seyn, und also auch mit dem jure alienandi, welches Sie als freye Fürsten vorher gehabt haben.

§. 15.

k) Lucae chron. part. 5. pag. 1657

l) Vid, Deduct. pag. 45. seq.

§. 15. Damit aber (6) *ratione iuris disponendi* ja kein Zweifel übrig bleiben mögte, so hat der König zum Ueberfluß die *qualitatem feudi alienabilis* m) beygefügt, nemlich daß er diese Fürstenthümer dem Herzog als ein rechtes Erb-Lehn zurückgebe.

Nun ist aber aus der Natur der rechten Erblehne bekannt, daß der Vassallus nach seinen Gefallen, *absque consensu Domini*, davon disponiren, und solche (*salvo jure feudi*) alieniren könne. n)

§. 16. Die Könige von Böhmen haben (7) diese facultatem alienandi vielfältig agnosciret; dann nachdem die Herzoge um Vergunst anhielten, auch per ultimas voluntates von diesen Herzogthümern zu disponiren, so haben gedachte Könige solches anno 1511. 1522. und anno 1524. (mithin zu dreyen verschiedenen mahlen) aus dieser Ursach accordiret

Weil der Herzog sonst, vermöge der Lehns-Auftragung, sein Land und Leut, bey seinem Leben, eines Theils oder gar, verkaufen, versehen, und vergeben mag. p)

§. 17. Woben (8) wohl zu remarquiren ist, daß auch nach diesen Concessionen der König Ferdinand, (welcher die

B 2

von

m) vid. Lynker Resp. 76 n. 18. Rhetz. Comm. jur. feud. p. 344.

n) Lynker. dd. loc. & Resp. 132. n. 5. Resp. 506. Zigler Dec. 25. Befoldus voc. Erb-Lehn pag. 238. 239. 241.

o) vid. Deduct. pag. 50. 52. & 54.

von dem Herkog errichtete Erb-Verbrüderungen casfiret hat) anno 1529. selbst alle des Herkogs Privilegia NB. über seine Lande und Leute bestätigt habe, mit diesen formalien.

alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten zc. NB. damit er und sein Land und Leute vormahls von Unsern Vorfahren begnadiget worden, wie Sie Nahmen haben mögen, als wären Sie von Wort zu Wort klärlich hierin begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maas er und seine Vorfahren dieselbe bishero gebraucht und genossen. p)

§. 18. Was kan nun (9) bey diesen Umständen wohl vor ein vernünfftiger Zweiffel übrig bleiben, ob der Herkog zu Liegnitz befugt gewesen seine Herkogthümer durch eine Erb-Verbrüderung auf das Chur-Hauß Brandenburg zu transferiren, da derselbe (1) von seinem eigenem Land und Erblichen Gütern disponirte, welche er (2) der Cron-Böhmen als ein rechtes Erb-Lehn, und also (3) cum reservatione facultatis alienandi, offeriret hatte, und da (4) die Könige von Böhmen selbst diese facultatem alienandi so vielfältig agnoscirt haben.

§. 19. Es kan hiebey (10) um so weniger einiger Zweifel statt finden, da denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten

sten nicht dadurch praejudiciret worden: weil derselben alle ihre jura (nehmlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione, familiae, &c.) ausdrücklich in der Erb-Verbrüderung vorbehalten waren: Vielmehr kan mit Wahrheit gesagt werden, daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Chur-Haus Brandenburg seine importante Böhmishe Lehne mit denen Liegnitzischen combinirte.q)

§. 20. Da nun also (11) diese Güter, nach wie vor, der Cron Böhmen incorporirt geblieben, so kan man mit aller Vernunft nicht begreifen, was die Cron Böhmen sich vor ein jus contradicendi gegen diese Erb-Verbrüderung habe anmassen können.

§. 21. Am wenigsten aber kan man (12) begreifen, qua conscientia die subornirte Stände des Königreichs Böhmen in ihrem Libello vorgeben, und der König in der Sententia cassatoria r) behaupten können,

daß diese Erb-Verbrüderung, und Erb-Huldigung, wider der Cron Böhmen, und derselben alt erlangte Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitungen, erlangtes Eigenthum, lauffe, und der Cron Böhmen Aufnehmen, darzu dem gemeinen Nutzen höchst schädlich, und deßhalb an ihm selbst unkräftig und nichtig sey.

Nun acceptiret man zwar hieraus utilisime der Cron Böhmen

q) Schikfus d. I. 2. c. I. pag. 2. in fin.

r) Vid. Deduct. pag. 79. & 81.

eigenes Geständniß, daß alle Handlungen, welche gegen die Verträge, Vereinigungen, und erlangtes Eigenthum lauffen, auch zum Schaden des Landes gereichen, muß und nichtig seyn, (weil eben aus diesem Principio hauptsächlich die beyde Verträge, de anno 1686. und 1695. als unkräftig und nichtig gehalten werden müssen:)

Wie ungereimt aber diese Principia auf diese Erb-Verbrüderung appliciret werden, erhellet aus dem vorhergehenden, allwo gezeigt worden, daß die Cron Böhmen niemals kein ander Recht auf diese Güter gehabt, als welches alle Dominii directi auf rechte Erb-Lehne haben: daß dergleichen Vasalli ihre Erb-Lehn-Güter pro lubitu, absque consensu Domini, veräußern können: daß diese facultas alienandi in dem Lehn-Brief, und nachherigen Confessionen der Könige von Böhmen selbst, fundirt sey: und daß endlich der Cron Böhmen ihrem Aufnehmen nicht geschadet werde, weil dieselbe ihre vorige jura überall beybehalten hat, und diese Herzogthümer auf ewig der Cron incorporirt bleiben sollten.

Wann aber auch (13) diese Herzogthümer keine rechte Erb-Lehne wären: ja, wann auch die facultas alienandi in dem Lehn-Brief selbst nicht enthalten wäre, so kan doch nicht gelegnet werden, daß der König Ludvvig dem Herzog einen general Consens dahin ertheilet habe,

daß er alle seine Städte, Land und Leute, mit aller ihrer Obrigkeit etc. eines Theils, oder gar, auf dem Tod-Bette, oder in Testaments-Weise, wie er oder seine Erben am besten zu Rath wor-

worden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen, und verwechseln möge, wenn Er will. s)

Nun ist aber bekannt, daß alle Lehne in der Welt consensu Domini & Agnatorum auf einen andern, mit Vorbehalt des Lehn-Rechts, transferiret werden können. Und da solches bey denen feudis, welche ex beneficio Domini directi herrühren, statt hat, so kan ja keine vernünftige Ursache gegeben werden, warum solches nicht vielmehr in feudis oblati geschehen könne.

§. 23. Im übrigen erhellet (14) aus der Historie dieser Schlesiſchen Herzogthümer, daß diese, von ihrem ersten Ursprung an, von einer Familie auf die andere, durch Kauff-Contracte, Ehestiftungen, testamentarische Dispositionen, Erb-Verbrüderungen zc. gekommen, ohne daß die Könige von Böhmen, am wenigsten aber die Stände, darüber wären befragt worden. t)

Ja es seyn bis auf diese Stunde noch verschiedene Fürstenthümer in der Fürsten von Lichtenstein, Auersberg, und Lobkowitz, Händen: u) welche ihnen theils Kauffweise, theils alio titulo, ohne Consens der Stände verschrieben seyn: certissimo indicio, daß diese Herzogthümer von Anfang her, und ihrer Natur nach, alienable gewesen seyn.

§. 24. Man hat (15) die wahre Ursachen der Chicanne, welche die subornirte Böhmische Stände wieder alle Rechte, ja wieder

s) Vid. Deduct. fol. 54.

t) Vid. Henel. Silesiogr. c. 8. pag. 233. 234. 289. 292. 296. 329. Lucæ chron. fol. 1666. & fol. 753. &c.

u) vid. Henel. c. 8. pag. 222. 766. 996. 1001. 1682.

wieder alle Vernunft, auf das tapis bringen müssen, in der Deduction selbst schon eröffnet, und zugleich gezeigt, daß die dieserwegen von dem König Ferdinand ertheilte sententia cassatoria contra jura naturae & Imperii lauffe, daß sie ex falsa causa, in causa propria, non citata Domo Brandenburgica, ertheilet, einfolglich ipso jure null und nichtig sey.

Caput III.

Von der Ungültigkeit derer Verträge de anno 1686. und 1695.

§. 25.

Nachdem man nunmehr die Gerechtsame des Chur-Hauses Brandenburg, auf die vorhergemeldte 4 Herzogthümer 2c. aus der Historie, und aus denen natürlichen und Reichs-Gesetzen, auf einen ganz unwidersprechlichen Grund gesetzt, so wird nöthig seyn, aus eben diesen Gesetzen die nullität der Verträge de anno 1686. und 1695. etwas näher zu zeigen

§. 26. Man ist (1) nicht in Abrede, daß der Churfürst Friderich Wilhelm durch einen anno 1686. errichteten Satisfaction-TRACTAT sich mit dem Hause Oesterreich verglichen, und vor diese 4 importante Herzogthümer ein geringes Stück Landes, den Schwibusschen Geyß genannt, nebst einer weit über eine Million sich betragende Lichtensteinschen Forderung, (worüber die eviction versprochen worden,) angenommen, auch darauf allen seinen Ansoderungen an diese 4 Herzogthümer renunciert habe. Man ist auch (2) nicht in Abrede, daß der

der Churfürst Friderich der dritte anno 1695. auch dieses æquivalent dem Hause Oesterreich, gegen einige geringe præstationes, wieder zurück gegeben habe.

§. 27. Es soll aber nunmehr (3) gezeigt werden, daß der Vertrag de anno 1686. und die darinn enthaltene renunciation, wann sie auch schon den contrahenten selber binden könnte, dennoch, ratione der Successoren, weder nach denen natürlichen, noch nach denen Reichs-Gesetzen, bestehen könne: (a) weil die Liegnitzische und übrige Land-Stände in diese Veräußerung nicht consentiret, (b) weil denen Nachfolgern durch dergleichen renunciationes ihr jus succedendi nicht entzogen werden kann, (c) weil der Tractat de anno 1686. von Seiten des Kaiserlichen Hofes ein simulirtes negotium ist, und also nach denen Rechten nicht bestehen, ja den Churfürsten selber nicht binden kan, (d) weil Se. Durchl. und das Chur-Haus enormissime dadurch laediret worden, (e) weil das Durchlauchtigste Erb-Haus Oesterreich seiner Seits den Tractat nicht adimpliret hat 2c.

Und wann also (f) der Haupt-Tractat wegfällt, so folget von selbst das gedachtes Erb-Haus aus dem zweyten Tractat de anno 1695. welcher sich auf den vorigen gründet, kein Recht erhalten habe.

§. 28. Dann es ist (4) eine in der Vernunft gegründete Regel, daß kein Regente die ihm anvertrauete Länder, ohne consens und Einwilligung derer Stände, alieniren, und dieselbe einer andern Herrschafft überlassen könne a)

Da nun (5) aus denen in der Deduction angeführten Documenten erhellet, daß nicht allein der Herzog zu Liegnitz,
C
son,

a) Grot. l. 2. c. 6. §. 3. 4. 6. 7. 8. ibique Zigler. und L. 3. c. 20. §. 5. n. 2.

sondern auch NB. die sämtliche Stände dieser Herkogthümer, dem Chur-Hause Brandenburg aus besonderm Vertrauen, durch eine würckliche Erb-Huldigung diese Länder übertragen, und sich dessen, und keines andern, Herrschafft unterworffen haben, so folget aus denen natürlichen Rechten, daß die Herrschafft dieser Herkogthümer, NB. ohne der Stände Bewilligung, keiner andern puissance hat überlassen, oder cediret werden können. b)

§. 29. Es besagen ferner und (6) die natürliche und allgemeine Völker-Rechte, daß, wann aus der Disposition zweyer Regenten, einer Fürstlichen Familie Land und Leute, nebst der Regierung und Hoheit aufgetragen werden, keiner von dieser Familie die Länder alieniren, oder der Succession, zu impraepjudiz seiner Nachfolger, renunciiren können: weil ein jeder Successor sein Successions-Recht nicht von seinem Vater, sondern von denen ersten Contrahenten hat, welches ihm durch die renunciation des Besizers nicht entzogen werden kan, weil der Besizer von einem fremden Recht disponiren würde. c)

§. 30. Diese ratio wird (7) auch in denen Römischen Gesetzen, welche mehrentheils sich in der natürlichen Vernunft gründen, fest gesetzt: Dann wann jemand ein fideicommissum familiae alieniret, oder sich dessen per delictum unwürdig machet, so kan dessen Sohn und Erbe sothanes verlohrenes fidei-

b) Nam talis actus, (alienationis scilicet) si regnum electione, aut successoria lege, deferatur, nullus est: Quae autem nulla sunt, nullum habent effectum juris. Grot. d. c. 4. §. 10.

c) Grot. l. 2. c. 14. §. 11. & 12.

fideicommiss-Gut revociren; d) Und wird die Ursache dabey angeführet, daß denen Kindern diejenige Güter, welche sie nicht von ihrem Vater, sondern von ihren Vorfahren erhalten, factio patris nicht entzogen werden könnten, weil ihnen solche nicht der Vater, sondern die Vorfahren gegeben e)

§. 31. Und diese Regul kan (8) von dem Durchlaucht. Erb-Hause um so viel weniger im Zweifel gezogen werden, weil die Cron Böhmen, bey Cassation der Erb-Verbrüderung, selbst zum fundament setzet, daß alle Handlungen, welche wider die Verträge und Vereinigungen lauffen, und zu des Landts Schaden gereichen, null und nichtig seyn. f)

§. 32. Wann man nun (9) diese in der Vernunft gegründete jura, mit dem Vertrag de anno 1686. zusammen hält, so erhellet aus dem Inhalt der Erb-Verbrüderung, daß diese Herzogthümer von denen ersten paciscenten (nemlich dem Herkog zu Liegnitz und dessen Ständen an einem, und dem Churfürsten Joachim am andern Theil) allen Churfürstlichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, erblich und ewiglich, übertragen wor-

C 2

den

d) l. 67. §. 3. Legat. 2. l. 3. ff. Interdict. & releg.

e) d. l. 3. ibi: Quae liberis non a patre, sed a genere &c. tribuntur, factio patris eis non auferri, non enim haec pater, sed majores ejus dederunt.

f) vid. Deduct. pag. 81. seq.

den. Gleichwie nun ein jeder Successor, und Erbe des Churhau-
ses Brandenburg, aus diesem pacto & fideicommissio familiae
ein jus succedendi proprium, und vor seine eigene Person, erhal-
ten, welches er nicht von seinem Vater zc. sondern aus derer
ersten paciscenten Willen acquiriret hat, so gibt die natürliche
Vernunft an die Hand, daß kein Besitzer seinen Kindern und
Nachfolgern ihr Recht entziehen, oder deren Successions-Recht
renunciren könne: Dahero alle dergleichen Handlungen gleich-
falls ipso jure null und nichtig seyn. g)

§. 33. Da nun (10) nach denen gemeinen Völcker-
Rechten dergleichen renunciation, in Ansehung der Successoren,
ungültig und unkräftig ist, so kan dieselbe destoweniger ge-
gen das Chur-Hauß Brandenburg angeführet werden, weil die
disposition dieser natürlichen Rechte, von undenklichen Jahren
her, pacta familiae bestätiget, und darin ausdrücklich praecavi-
ret worden,

daß keinem Besitzer der Chur- oder fürstlichen Lande
erlaubt seyn solle, vom würclichen Land und Leuten
NB. oder auch deren Angefallen, etwas zu
veräußern zc. und wann solches geschehe, der Nach-
folger freye Macht haben solle, das dergestalt wieder-
rechtlich veräußerte wiederum zu vindiciren, und den
Besitz davon zu ergreifen,

wie solches in dem 3ten Capitul der Deduction h) an- und aus-
geführt worden.

Welches pactum familiae ohnstreitig NB. gegen das
Erz-Hauß Oesterreich gelten muß, weil selbiges dieses pactum
familiae

g) Grot. d. c. 14. §. 11. & 12. Dict. l. 67. & d. l. 3.

h) vid. Deduct. pag. 28.

familiae in allen seinen Clausuln conformiret, mithin zugleich approbiret hat, daß keine Ungesälle von dem Chur-Hause alieniret werden können, noch sollen.

Weil also mit Bewilligung des ganzen Chur-Hauses, und mit Se. Kayserl. Majestät Bewilligung und approbation, ein fideicommissum perpetuum familiae auch über die angefallene Länder etabliret worden, so ergibt sich von selbst, daß einjeder Successor befugt sey, nach diesen pactis familiae, proprio iure das Land, der von seinen Vorfahren geschenehen renunciation ohngeacht, zu vindiciren. i)

§. 34. Es spricht also (II) die Cron Böhmen in der praetendirten sententia cassatoria sich selber das Urtheil, wann Sie darin zum Grunde setzet, daß die Handlungen, welche wieder die Rechte, Verträge, und Vereinigungen lauffen, und zu des Landes Schaden gereichen, null und nichtig seyn.

Dann es läufft die von denen Churfürstlichen Ministreis, ohne genugsame information, angerathene renunciation (a) offenbar wieder die allgemeine Völcker und Reichs-Rechte, k) (b) wieder die Verträge und Vereinigungen, welche nicht allein primi disponentes in faveur des Chur-Hauses Brandenburg, (vid. §. 32.) sondern auch die Marggrafen von Brandenburg unter sich gemacht; (vid. §. 33.) Sie gereicht (c) zum unwidersprechlichen Schaden des Chur-Hauses, welches dadurch 4 importante Herkogthümer ohne Noth, und ohne ein billiges acqivalent, verlieren würde &c.

i) Grot. L. 2. c. 7. §. 26.

k) vid. Supr. §. 28. & seq.

§. 35. Es würde (12) diese renunciatio & alienatio noch einen Schein haben, wenn des Chur-Hauses Brandenburg Recht auf diese 4 Herzogthümer ungewiß und zweifelhaftig, oder eine Noth vorhanden gewesen, oder ein einiger massen adaequates aequivalent davor wäre gegeben worden.

§. 36. Es erhellet aber (13) aus dem ersten und zweyten Capitul der Deduction, nicht weniger aus dem was oben (vid. §. 3. & seq.) angeführet worden, daß die iura des Chur-Hauses Brandenburg nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn: Es ist auch zu der Zeit, wie der Tractat anno 1666. geschlossen worden, keine Noth vorhanden gewesen, weil die Cron Böhmen nichts von dem Chur-Haus praetendirte, einfolglich man nur hätte stille sitzen, und die so lang geruhete praetension, bis auf eine bessere Zeit und Gelegenheit, hätte aussetzen können, und sollen.

Es hat auch das Chur-Haus kein billiges aequivalent bekommen; allermassen der Schwibbusische Creiß, und die Lichtensteinische cedirte Schuldforderung, kaum den zwanzigsten Theil von demjenigen, was die Cron Böhmen NB. bloß an fructibus perceptis & percipiendis heraus zugeben schuldig ist, beträgt: Wiewohl auch dieser Creiß selber wieder zurück gegeben worden, Einfolglich auch dieses geringe aequivalent wegfället.

§. 37. Wann man aber auch (14) alle diese in der Vernunft, in denen Reichs-Gesetzen, und in denen pactis familiae fundirte principia bey Seite sezet, so ist doch offenbar, daß der Vertrag de anno 1686. ein simulirtes negotium sey, woran
des

des Chur-Fürst Friderich V Vilhelm Durchl. weder nach denen natürlichen, noch nach denen Reichs-Gesetzen, verbunden waren.

Dann der Chur-Fürst hatte die intention seinem Hause einige Satisfaction wegen der 4 Herzogthümer zu verschaffen, und renuncierte in dieser Hoffnung seiner praetension: Die Cron Böhmen simulirte eine gleiche intention; Sie versprach den Schwibbuschen Creiß zu cediren, und unterschriebe zu dem Ende den Vertrag de anno 1686.

In der That aber hatte sie niemals willens das versprochene zu halten, dahero negotiirten die Kaiserliche Ministri unter der Hand mit dem Chur-Prinzen, und inducirten denselben, daß er durch Ausstellung eines Revers versprechen mußte, diesen Creiß künfftig wieder zurück zugeben.

Da nun also (15) die Cron Böhmen, um den Churfürsten zu hintergehen, ein anders simulirt, ein anders mit dem Chur-Prinzen agiret hat, so folgt auch nach denen natürlichen Rechten, daß dergleichen simulirtes negotium den betrogenen Theil nicht binde, weil beyder Theile wahrer Wille (worin die Substanz des pacti bestehet) hier nicht vorhanden ist:

Die Römische Gesetze bestätigen (16) diesen Vernunft-Schluß so deutlich, als wann Sie in specie auf diesen casum ihre Absicht gehabt hätten. Dann es declarirt der Praetor, daß er keinen Vertrag, worbey einige Gefährlichkeit gebraucht worden, gehalten wissen wolle: Was er aber durch ein gefährliches pactum verstehe, erkläret er folgender massen, wann etwas simulirt, ein
anders

anders aber gehandelt wird, um den andern zu hintergehen. l)

Es findet sich in denen Römischen Rechten ein mit unserm fast überall übereinstimmender casus: da ein Creditor unter dem praetext, daß jemand das von dem debitore eingesetzte Pfand kauffen wolle, inducirt wird seinem Pfand-Recht zu renunciiren: Weil aber der debitor einen Käufer subornirte, und einen revers von ihm nahm, daß der Kauff nicht gelten solle &c. So decidirt der Ictus, daß der Creditor sein Pfandrecht behalte. m)

§. 38. Da nun (17) des Chur-Fürst Friderich VVilhelm Durchl. selber aus diesem simulirten negotio nicht verbunden gewesen; So folget nothwendig, daß auch dessen Nachfolger nicht daran gebunden seyn; und also die von jenem beschehene renunciatio gegen dessen Erben nicht angeführet werden könne Weil denen Erben eben die iura und exceptiones zustatten kommen müssen, welche dem alienanti zu gestanden hätten: n) Auch denen Successoren nicht schaden kan, was dem autori selbst, in dessen locum er succediret, nicht hätte schaden können. o)

§. 39.

l) L. 7. §. 9. ff. de Pactis, ibi, *Dolo malo, ait Praetor, actum se non servaturum, Dolus malus fit, calliditate & fallacia: & Dolo malo pactum fit, quoties circumscribendi alterius causa aliud agitur & aliud simulatur.*

m) L. 10. pr. ff. Quib. mod. pign. junct. l. 7. §. 9. ff. Pactis.

n) L. 28. C. Eviñ. l. 76. Contr. Emt. l. 177. Reg. Iur. l. 59. Eod.

o) L. 3. §. 2. in fin. De itin. act. priv.

§. 39. Es kan auch (18) dieser Vertrag, und die darin enthaltene renunciation, ex alio capite nicht subsistiren, weil der Chur-Fürst Friderich Wilhelm sowohl, als das ganze Chur-Hauß, enormissime laediret ist: insonderheit nachdem durch den Vertrag de anno 1695. der Schwibbusche Creiß wieder zurück gegeben, und also die 4 Herzogthümer gleichsam weggeschencket worden.

§. 40. Schließlich und (19) so ist das Chur-Hauß Brandenburg auch dieserwegen nicht an den Vergleich de anno 1686. gebunden, weil das Durchl. Erz-Hauß Oesterreich selbst diesen Vergleich nicht adimpliret hat; allermassen dasselbe den Schwibbuschen Creiß nicht cum effectu, sondern bloß zum Schein eingeräumt, und die Lichtensteinische Schuld noch bis auf diese Stunde nicht evincirt hat: Nun besagen aber so wol die natürliche q) als die Reichs-Rechte, r) daß, wann der eine Theil den Tractat nicht erfüllet, der andere Theil gleichfalls davon abgehen könne.

§. 41. Da nun (20) aus denen natürlichen und Reichs-Rechten gezeigt worden, daß der Vertrag de anno 1686. dem Chur-Hauß Brandenburg gar nicht praejudiciren könne, ja nicht einmahl den paciscirenden Churfürsten selber binde, so wird nicht nötig seyn, sich lange bey dem von dem Chur-Prinz ausgestellten Revers, und die darauf anno 1695. erfolgte retradition des Schwibbusischen Creißes, aufzuhalten.

D

§. 42.

p) Iisdem ex causis Princeps, five aliena fraude ac dolo, five errore circumventus, five metu, restitui potest, ex quibus causis subditus restitueretur. Bodin. de Republ. p. m. 112. seq. conf. Grot. l. 2. c. 12. §. 26. n. 1. & c. 19. §. 6.

q) Grot. l. 3. c. 20. §. 24. & 38. r) l. 14. C. de Transact.

§. 42. Dann was den *Revers* anbelanget, so bestehet eben in demselben die Gefährlichkeit, weil dieser *Revers*, um den contrahirenden Chur-Fürsten zu hintergehen, von dem Chur-Prinzen abgefodert worden; dann der Kaysersliche Hof hat niemahls Willens gehabt dem Chur-Fürsten und dessen Churhaus den Schwibbusischen Creiß abzutretten, sondern es mußte der Chur-Prinz sich zuvor unterm 28 Febr. 1686. reversiren, daß er den zu cedirenden Creiß wieder zurück geben wolle: Worauf dann den 22 Mart. und also 4 Tage darauf, der Tractat geschlossen wurde: Es ist also in dem Tractat ein anders simuliret, und in dem revers ein anders gehandelt, mithin das ganze negotium, *dolo quippe contractum, ipso iure null und nichtig*.

§. 43. Ueberdem so läuft (21) daß in diesem *Revers* extorquirte Versprechen wider alle göttliche und weltliche Rechte: worzu der Aussteller durch allerhand gefährliche insinuationes ist inducirt worden, wie unten gezeigt werden soll: Dieses ist gewiß, daß kein Prinz sich bey leben seines Herr Vatters und souverains verbinden kann, dessen Verträge aufzuheben. Es wäre dieses ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt, wegen der schädlichen Folge, approbiren wird: Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß, wann jemand etwas verspricht welches unrecht, einfolglich nicht in des Paciscenten Macht und Vermögen ist, solche Verbindung unkräftig sey. s)

§. 44. Am wenigsten aber kan (22) das Haus Oesterreich aus diesem revers ein *ius agendi* herleiten, weil selbiges aus der gefährlichen induction des Chur-Prinzen, und also *ex facto suo illicito*, ohnmöglich ein Recht erhalten können. Dieses

s) Grot. l. 2. c. II. §. 8. n. 1. *Materiam promilli quod attinet, eam oportet esse in iure promittentis, ut promissum sit efficax: Quare primum non valent promissa facti per se illiciti.*

ses ist gewiß, daß die *menées* derer Kayserlichen Ministrorum *nimmermehr* justificiret werden können, welche (a) einen jungen Prinzen der (b) keine idee von denen Gerechtsamen seines Hauses hatte, auch (c) sich bey niemand Rathes erholen konnte, (weil alles unter vier Augen gesiedert wurde) (d) durch unverantwortliche, falsche und chimerique insinuationes (e) dahin induciret, daß er einen revers von sich stellen mußte, wodurch (f) dessen Herr Vater, der zugleich sein *souverain* war, hintergangen, (g) dem Chur-Haus Schaden zugezogen, und (h) der Prinz (wann es wäre kund worden) in das größte Unglück hätte gestürbet werden können. Grotius behauptet, daß derjenige, welcher durch seine *fallaciam* Anlaß zu einem Versprechen gegeben, nicht daraus agiren könne. c)

§. 45. Da nun (23) der revers an sich ungültig ist, so folget nach der gesunden Vernunft, daß auch der nachher erfolgte, und auf diesen ungültigen revers sich gründende *actus retraditionis*, so wenig dem inducirten Churfürsten selbst, als dessen Nachfolgern *praeiudiciren* könne: dann es enthält dieser unterm 10. Dec. 1694. verfertigte *reces* keine neue Verbindlichkeit, sondern es ist ein bloßes unter beyder theile Ministris gehaltenes *protocol*, worinn der *modus*, wie die *retradition* nach Anleitung des ausgestellten revers geschehen könne und solle, regulirt worden. Nun ist aber bekanten Rechts, daß wann etwas null und nichtig ist, alles was daraus erfolgt ohnkräftig sey. u) In mehrer Erwegung da der Churfürst Friedrich endlich bedrohet worden, daß man ihn durch gewaltsame Mittel zur Abtretung anhalten würde. x) Dieses ist gewiß, daß die Gerechtsame des Churhauses Brandenburg durch diese *retradition* vielmehr verstärket, als verringert wor-

t) Grot. l. 3. c. 17. §. 17.

u) Myns. Resp. 8. n. 6.

x) Vid. Deduct. Cap. 3.

worden, indem selbiges dasjenige æquivalent, welches das Erb-
 hauß demselben NB. zum Schein eingeräumt, wirklich nicht
 erhalten. Dahero in effectu der Vergleich de anno 1688. aufge-
 hoben, mithin alles wieder in den vorigen Stand gesetzt worden.

§. 46. Wann aber auch (24) dem Durchl. Erb- Hauß
 eingeräumt würde, daß der Churfürst, und nachheriger König
 Friderich, durch den revers, und darauf erfolgte retradition, oder
 sonst, seinem Recht renunciirt hätte, was würde solches der Cron
 Böhmen helfen? Es würden ja diesem pacto, und dieser renun-
 ciation, die Haupt-Exceptiones, welche dem Haupt- Vertrag
 von anno 1686. opponiret worden, entgegenstehen: Man wür-
 de mit gleichem Recht sagen können, daß diese renunciation oh-
 ne der Land- Stände Einwilligung vollzogen worden, und al-
 so null und nichtig sey: daß dergleichen renunciation über ein
 undisputirliches Recht, da solche ohne alle Noth und fast um-
 sonst geschehen, denen Successoribus des Chur- Hauses (welche
 ex pacto primorum disponentium, & ex pactis familiae, ein
 proprium jus succedendi erhalten) nicht praciudiciren könne,
 und daß dieselbe über dem propter laesionem enormissimam
 unkräftig sey.

§. 47. Alles was (25.) die Cron Böhmen mit einigem
 Grund würde praetendiren können, wäre dieses, daß ihnen die
 wenige Gelder welche die Paciscenten gehoben, von deren Er-
 ben zurück gegeben werden müsten: Man ist auch darzu bereit,
 wann zuorderst wegen derer auf viele Millionen sich belauffen-
 den fructuum perceptorum & percipiendorum, &c. ein liqui-
 dum wird constituiert werden.

Caput IV.

Daß die Cron Böhmen durch Violirung der Verträge, und Beeinträchtigung derer Vasallen, das Dominium directum auf diese vier Herzogthümer verlohren habe.

§. 48.

Sleichwie nun aus demjenigen, was bishero angeführet worden, offenbar am Tage liegt, daß denen Herzogen zu Liegnitz freygestanden, von ihren Ländern zu disponiren, und daß die Herzoge sich ea lege, und nicht anders, der Cron Böhmen submittiret haben; so folget aus der gesunden Vernunft, daß, da die Cron Böhmen contra legem delationis sothane disposition annulliret, und dem rechtmäßigen Successori & Vasallo (nemlich dem Chur-Hause Brandenburg) das Lehn entzogen, *re. nunmehr* das Land, womit die Herzoge zu Liegnitz, und nachher das Chur-Haus Brandenburg, als Vasalli, der Cron Böhmen verbunden gewesen, aufhöre. Dann

§. 49. Es ist (2) schon oben gezeigt worden, daß der Imperans, wann er contra legem delationis handelt, sein Recht verliere, weil die condition, worunter er sich dem Imperanti unterworfen, deficiert, einfolglich deficiente conditione, alle obligation aufhöret.

§. 50. Welches (3) bey allen Vergleichen Rechtens ist; Dahero auch in denen Römischen Gesetzen versehen ist, daß, wann ein Theil von dem Vergleich abgehet, dem andern gleichfalls frey stehe davon abzugehen: y) So daß alles wieder in den vorigen Stand, wie es vor dem Vergleich gewesen, gesetzet wird.

D 3

§. 51.

y) l. 14. C. de transact.

§. 51. Und dieses hat (4) um so vielmehr bey diesen vier Hertzogthümern statt, weil die oblatio feudi durch einen ordentlichen Frieden-Schluß geschehen, z) und der König von Böhmen in diesem Frieden-Schluß denen Herzogen die iura eines rechten Erb-Lehns, mithin facultatem alienandi versichert hat.

Nun ist aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß, wann der eine Theil von dem Frieden abgeht, der andere Theil gleichfalls nicht daran gebunden sey: a) Da nun der König von Böhmen den Haupt-Articul des vorangeführten Friedens üben Hauffen wirfft, so fällt die Lehns-Oblation auf einmal weg, und diese Hertzogthümer kommen wieder in diejenige Freyheiten, worin sie vor der Oblation gewesen.

§. 52. Es ist auch (5) aus denen Lehn-Rechten bekannt, daß der Dominus directus aus eben denen Ursachen eine felonie gegen den Vasallum begehe, aus welchen der Vasallus gegen den Dominum directum einer felonie schuldig geachtet wird: b) Und insbesondere werden drey casus von dergleichen felonie angeführet, nemlich wann der dominus directus dem Vasallo keine Iustitz administriert, c) den Vasallum aus seinen Lehn-Gütern setzet, d) und wann er ihm sonst einen schweren Schaden verursacht. e)

§. 53. Da nun in dem gegenwärtigen Fall der dominus di-

z) Vid. Deduct. pag. 45. ibi, daß wir uns mit dem Herzog Bogislaven NB. um alle Brüche und Kriege, die zwischen uns und ihm ic. bishero gewäret haben, um das Land zu Liegnis und Brieg ic. gesichert, geeinet, und ewiglichen verrichtet seyn. ic.

a) Grot. l. 3. c. 20. §. 34. & 38.

b) II. feud. 6. in f. II. feud. 26. §. Domino, II. feud. 47.

c) II. feud. 24. d) II. feud. 22. in f. e) Arg. II. feud. 7.

directus (nehmlich die Könige in Böhmen) denen Hertzogen zu Liegnitz wieder alle Privilegia & iura die disposition entzogen, die Erbverbrüderung cassiret, denen rechtmäßigen Nachfolger das Eigenthum dieser Erb-Lehn entzogen, und dadurch einen unersetzlichen Schaden zugezogen hat, so folget der vernünftige Schluß von selbst, daß die Cron Böhmen das dominium directum per feloniam verlohren habe.

Caput V.

Daß Se. Königl. Majestät nicht nötig gehabt, von dem Ein-Marsch Dero Troupen in Schlesien dem Erb-Haus Desterreich eine Ankündigung zu thun.

S. 54.

Es macht das Durchl. Erb-Haus Desterreich, in dem in Schlesien publicirten Patent, ein grosses Wesen davon, daß man ohne die geringste Ankündigung in Dero Erb-Lande mit einer Armee eingerückt sey; und hat der Welt dadurch Glauben machen wollen, als ob man wieder das Völkere-Recht gehandelt habe.

S. 55. Man wundert sich aber sehr, daß das Durchl. Erb-Haus dergleichen gegen Se. Königl. Majest. in Preussen anführen darf, da man bloß seinem Exempel nachgefolget hat.

Es hat gedachtes Erb-Haus, nachdem die Liegnitzische Linie ausgestorben dem Chur-Haus Brandenburg nichts ankündigen lassen, sondern sich de facto in die Possession gesetzt, und durch Gewalt dessen Eigenthum occupiret, durch seine praepotens solche bey nahe 100 Jahr genutzet, und aller beschenehen remonstration ohngeachtet, das Chur-Haus Brandenburg mit lehren Worten amüsiret: Man hat also jeso nichts gethan, als was

was das Durchl. Erz-Haus zuerst an sich probiret hat. Die *Iura feudalia* besagen, daß, wenn der Dominus directus das Lehn dem Vasallo mit Unrecht vorbehält, dieser solches mit Gewalt von ihm abfordern könne. f)

§. 56. Dieses ist gewiß, daß auch nach denen natürlichen Rechten keine Ankündigung nöthig sey, wenn man sein Eigenthum vindiciret, wie solches Grotius behauptet. g)

§. 57. Und wozu sollte die Ankündigung geschehen? Da das Erz-Haus so lange Jahre diese Länder vorenthalten, und aller, vor denen ungültigen Verträgen, beschenehen remonstration ohngeacht, von deren restitution nicht wissen wollen; so daß man wohl vorhergesehen, daß nachdem es diese ungültige Verträge vor sich hatte, noch weniger denen Rechten und der Billigkeit Platz geben würden.

§. 58. Man mögte auch gerne wissen, wem man die Ankündigung hätte thun sollen? Da sich so viele Praetendenten hervor thun, daß man nicht wissen kann, mit wem man es eigentlich zu thun haben würde.

§. 59. Unterdessen, und da gegründete Besorge obhanden gewesen, daß Se. Königl. Majest. von einem oder andern dieser Praetendenten, die ein Auge auf diese Schlesische Länder gerichtet haben mögten, praeveniret, und Deroselben die Vindicirung ihres Rechts dadurch schwerer gemacht werden dürffte; So kan Sr. Königl. Majest. nicht verdacht werden, wann Sie das praevenire gespielet, und sich zu forderst in die possession dieser Länder gesetzt haben.

§. 60. Welches alles um destomehr in der Billigkeit beruhet, weil es bey dem Erz-Haus stehet, diesen ganzen Krieg, durch restitution der 4 Herzogthümer, und durch Erstattung derer dem Königlichen Chur-Hause von so langer Zeit her entzogenen Nutzungen, auch anderer Unforderungen, ein Ende zu machen: Gestalten man alle Augenblick erbdtig ist, durch gütliche Handlungen die Source von allen Mißhelichkeiten zu coupiren.

f) 2. feud. 22. in fin.

g) L. 3. c. 3. §. 6. n. 1. Neque magis per naturae ius indicio necessaria est, si Dominus rei suae manum injicere velit.

